



Verein Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau

# Statuten

## Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes physisch und psychisch misshandelter Frauen in akuten Notsituationen:

- Der Verein unterhält eine Beratungsstelle für Frauen.
- Der Verein leistet Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit und wendet sich gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen.
- Der Verein arbeitet mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen zusammen.

## Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern

Kollektivmitglieder sind juristische Personen oder Personenverbindungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Mitglieder können mittels schriftlicher Erklärung dem Verein jederzeit beitreten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet formlos, wenn die Beiträge zwei Jahre nicht bezahlt werden.

Art. 4: Beitragspflicht

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## Organisation

Art. 5: Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen
4. Kontrollstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder von  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder schriftlich einberufen.

Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Traktanden sind bekanntzugeben. Wichtige Anträge der Mitglieder und Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand rechtzeitig mitgeteilt werden.

Art. 7: Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung  
Sie hat folgende Befugnisse:

- Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Abnahme des Jahresberichts, der Rechnung und des Budgets
- Wahl und Abberufung der Präsidentin
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Auflösung des Vereins
- Weitere Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet



Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 8: Vorstand

Der Vorstand setzt sich ausschliesslich aus Frauen zusammen. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ausser der Wahl der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 9: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet insbesondere über:

- Betriebskonzept
- Anzahl Arbeitsstellen und Arbeitsverhältnisse
- Bildung und Koordination der Arbeitsgruppen
- Beitritt zu Dachorganisationen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Er erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Sekretariatsarbeit wird jährlich entschädigt. Die übrige Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

#### Art. 10: Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen bearbeiten sachbezogene Aufgaben und Gebiete. Sie arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen.

#### Art. 11: Kontrollstelle

Es werden zwei Revisorinnen gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.  
Finanzen

#### Art. 12

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Subventionen
- anderen Beiträgen
- Vermögenserträgen

#### Art. 13: Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 100.- für Einzelmitglieder und CHF 200.- für Kollektivmitglieder.

#### Auflösung

##### Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht bei Auflösung an eine Organisation gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, die Steuerfreiheit genießt. Diese Organisation wird an der Mitgliederversammlung (mit einfachem Mehr) bestimmt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 20. Juni 1988 genehmigt.

Revidiert und genehmigt am 26. März 1990.

Revidiert und genehmigt am 15. Juni 1992.

Revidiert und genehmigt am 8. März 2005.